

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuern in der Stadt Hemer
vom 15.12.2005

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965)- zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666)- zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW.S. 498) hat der Rat der Stadt Hemer am 13.12.2005 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Steuersätze der Grundsteuern

Die Steuersätze für die **Grundsteuern** werden für das Gebiet der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 275 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 443 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.12.2005
Bürgermeister

gez.
Michael Esken